Bundesrat **Drucksache 451/1/93**

06.07.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Ausgeliefert am 07. JULI 1993

Punkt 11 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des GG aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In Artikel 1 § 2 sind in Absatz 2 nach den Worten
"fachlich und wissenschaftlich"
die Worte
"im Rahmen seiner Zuständigkeit"
einzufügen

Begründung:

Die Formulierung "in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" ist ohne den klarstellenden Zusatz zu weitgehend.

2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 - neu -

In Artikel 1 ist an § 2 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Zuständigkeiten der Länder und die Aufgaben der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesämter bzw. Landesanstalten bleiben unberührt."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

451/1/93

Begründung:

Eine allgemein formulierte salvatorische Klausel bietet die Möglichkeit, Eingriffe in Länderzuständigkeiten umfassend auch dort abzuwehren, wo der Wortlaut des Gesetzes derartige Eingriffe zwar nicht ausdrücklich zuläßt, zu Lasten der Länder aber eine entsprechende Auslegung in Betracht kommen könnte (vgl. z. B. § 2 Abs. 3, in dessen Rahmen ohne eine derartige Klausel das Bundesamt für Naturschutz auch solche Forschungstätigkeiten als "zur Erfüllung seiner Aufgaben" erforderlich deklarieren könnte, die eigentlich Länderaufgabe sind).

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 20 f Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 2 Nr. 1 ist der anzufügende Satzteil wie folgt zu fassen:

"es sei denn, daß hierbei Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten absichtlich oder nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden."

Begründung:

Die Änderung stellt klar, daß bei ordnungsgemäßer Bodennutzung sowohl die absichtliche und gezielte Beeinträchtigung als auch diejenige Beeinträchtigung, die durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der ordnungsgemäßen Bodennutzung verursacht wird, unzulässig ist.